

Hinweis zur EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129)

Stand: 5. Juli 2019





Hinweis zur EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129)

Mit Wirkung am 21. Juli 2019 findet die neue EU Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) Anwendung. Diese verpflichtet Finanzintermediäre unter anderem dazu, Kunden über die mögliche Veröffentlichung von Prospektnachträgen und die Möglichkeit von etwaigen Widerrufsrechten Gebrauch zu machen, zu informieren.

Grundsätzliches

Um Wertpapiere wie z. B. Zertifikate, Anleihen und andere strukturierte Finanzinstrumente in der Europäischen Union öffentlich anbieten zu können, müssen die Anbieter (in der Regel die Emittenten dieser Wertpapiere), Wertpapierprospekte veröffentlichen. Diese enthalten wesentliche Informationen zu den angebotenen Wertpapieren, dem Emittenten und Anbieter und zu den Risiken des Wertpapiers.

Neben Wertpapierprospekten, die sich auf eine einzelne Emission eines Wertpapiers beziehen, werden Wertpapiere auch mit einem Basisprospekt öffentlich angeboten. Unter einem Basisprospekt kann eine Vielzahl von Wertpapieren emittiert werden. Der Emittent wird dann zu jedem Wertpapier sogenannte Endgültige Bedingungen veröffentlichen, die festlegen, welche Regelungen des Basisprospekts auf diese Wertpapiere Anwendung finden. Ein Basisprospekt hat eine Laufzeit von maximal 12 Monaten und muss spätestens mit Ablauf dieser Frist durch den Emittenten aktualisiert werden.

Wertpapierprospekte und Basisprospekte müssen durch die nationale Aufsichtsbehörde, in Deutschland ist dies die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligt werden. Der Anbieter veröffentlicht den Wertpapierprospekt/Basisprospekt auf seiner Website.

Prospektnachträge

Jeder wichtige neue Umstand, jede wesentliche Unrichtigkeit oder jede wesentliche Ungenauigkeit in Bezug auf die in einem Wertpapierprospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Wertpapiere beeinflussen können und die

zwischen der Billigung des Prospekts und dem Auslaufen der Angebotsfrist oder – falls später – der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten oder festgestellt werden, müssen unverzüglich in einem Nachtrag zum Prospekt genannt werden. Gründe für die Veröffentlichung eines Nachtrages können z. B. die Veröffentlichung von Unternehmensergebnissen (u.a. Quartalsergebnisse), eine Ratingänderung des Emittenten oder auch die Berichtigung von Angaben im Wertpapierprospekt sein. Auch der Nachtrag muss durch die nationale Aufsichtsbehörde gebilligt werden und wird auf der Website des Emittenten veröffentlicht.

Widerrufsrecht

Für Anleger, die Wertpapiere erwerben, die Gegenstand von Wertpapierprospekten sind, die nach dem 21.7.2019 gebilligt wurden, gilt Folgendes: Anlegern, die betreffende Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags erworben oder sich zum Erwerb verpflichtet haben, kann in einem solchen Fall ein Widerrufsrecht zustehen. Der den Nachtrag begründende Umstand muss dabei eingetreten sein, bevor die Wertpapiere an den Anleger geliefert wurden. Der Anleger hat dann zwei Arbeitstage ab Veröffentlichung des Nachtrags auf der Website des Anbieters Zeit, sein Widerrufsrecht auszuüben. Diese Frist kann vom Emittenten oder vom Anbieter verlängert werden. Die Frist für das Widerrufsrecht wird im Nachtrag angegeben.



Beispiel 1

- Montag, 01.08.
Kauf eines Wertpapiers an der Börse
- Dienstag, 02.08.
Eintreten eines Umstands, der einen Nachtrag erforderlich macht
- Mittwoch, 03.08.
Lieferung der gekauften Wertpapiere und Zahlung des Kaufpreises
- Dienstag, 09.08.
Veröffentlichung des Nachtrags
- Donnerstag, 11.08.
Fristablauf eines ggf. bestehenden Widerrufsrechts

Beispiel 2

- Montag, 01.08.
Kauf eines Wertpapiers an der Börse
- Mittwoch, 03.08.
Lieferung der gekauften Wertpapiere und Zahlung des Kaufpreises
- Donnerstag, 04.08.
Eintreten eines Umstands, der einen Nachtrag erforderlich macht
- Kein Widerrufsrecht

Für Nachträge zu vor dem **21.7.2019** gebilligten Wertpapierprospekten gelten teilweise abweichende Regeln für den Ablauf der Widerrufsfrist; den relevanten Zeitpunkt können Anleger dem entsprechenden Nachtrag entnehmen.

Ausübung des Widerrufsrechts

Der Empfänger des Widerrufs ist der Anbieter des Wertpapiers. Er ist im Nachtrag ebenfalls angegeben. Der Widerruf bedarf keiner Begründung. Er muss in Textform erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

Wo kann ich weitere Informationen finden

Wertpapierprospekte und Nachträge werden auf der Internetseite des jeweiligen Emittenten veröffentlicht.

Für Wertpapiere der Deutschen Bank finden Sie Wertpapierprospekte und Nachträge unter <https://www.xmarkets.db.com/DE/Basisprospekte> oder https://www.db.com/ir/de/kapitalinstrumente.htm#tab_zus-tzliches-kernkapital-additional-tier-1

Die europäische Wertpapieraufsicht ESMA veröffentlicht auf ihrer Internetseite die in der EU gebilligten Wertpapierprospekte und hat angekündigt, an dieser Stelle zukünftig auch Prospektnachträge zu veröffentlichen. Bitte beachten Sie, dass die Veröffentlichung auf der Internetseite der ESMA nicht taggleich zur Veröffentlichung des Emittenten erfolgt. <https://registers.esma.europa.eu/publication/searchProspectus>

Wichtiger Hinweis

Am Kauf eines Wertpapiers Interessierte sollten stets den jeweiligen Wertpapierprospekt vor Erwerb eines Wertpapiers lesen. Nach Erwerb sollten sie anhand der Website des Anbieters prüfen, ob ein Nachtrag veröffentlicht wurde und ihnen ggf. ein Widerrufsrecht zustehen könnte. Bei der Ausübung des Widerrufsrechts ist die depotführende Stelle dem Anleger behilflich.